

Hafennutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Seebad Ueckermünde

Aufgrund des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVObI. M-V 2006, S. 355) in der aktuellen Fassung erlässt der Bürgermeister als Hafenbehörde folgende Hafennutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt im Bereich des öffentlichen Hafengebietes der Stadt Seebad Ueckermünde (nachfolgend auch Hafen genannt) innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Grenzen. Diese werden in der beigelegten Anlage 1 ausgewiesen und umfassen das folgende Territorium:

- nördliche Begrenzung:
Altes Fischwerk
- östliche Begrenzung:
Kai Altes Fischwerk, dann entlang der Eindeichung des Köhnschen Kanals bis Schwarzer Weg und weiter zum Neuen Bollwerk
- westliche Begrenzung:
Seglerhafen Seesportclub und Grabenstraße einschließlich Altes Bollwerk
- südliche Begrenzung:
Kastanienallee/Schöpfwerk

§ 2 Hafenbehörde

- 1) Hafenbehörde ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Seebad Ueckermünde. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Bau- und Ordnungsamt der Stadt Seebad Ueckermünde wahrgenommen.
- 2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Stadt Seebad Ueckermünde
Der Bürgermeister
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Die aktuellen Telefonnummern sind auf der Homepage der Stadt Seebad Ueckermünde, an der Informationstafel im Stadthafen und im Brückenhaus zu finden.

§ 3 An- und Abmeldung

- 1) Meldepflichtige Wasserfahrzeuge sind vom Fahrzeugführer oder dessen Beauftragten unverzüglich nach der Ankunft im Hafen und rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens, sowie beim Wechsel des Liegeplatzes bei der Hafenbehörde an- und abzumelden.
- 2) Von der An- und Abmeldung befreit sind Wasserfahrzeuge, die im Hafen beheimatet sind und Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren.
- 3) Fahrgastschiffe haben die bestehenden Passagierkontrollbücher ordnungsgemäß, wahrheitsgetreu und eigenständig zu führen und auf Verlangen der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 4 Liegeplätze

- 1) Liegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.
- 2) Die Hafenbehörde kann die Benutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinanderlegen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit dieses im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherung des Hafensbetriebes erforderlich ist.
- 3) Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden.
- 4) Saison- und Dauerliegeplätze werden im Ermessen der Hafenbehörde auf schriftliche Anfrage vergeben. Dem Antrag ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die das Bergungsrisiko trägt, beizufügen. Der Liegeplatz darf nur während des genehmigten Zeitraumes benutzt werden. Änderungen in den Abmessungen der Wasserfahrzeuge sind der Hafenbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 5) Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter von Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung/Vereinbarung mit der Hafenbehörde erlaubt. Die Hafenbehörde regelt die Dauer des Liegeplatzes.
- 6) An der östlichen Begrenzung dürfen Wasserfahrzeuge zum Anlegen nur die Kaianlagen am Neuen Bollwerk benutzen, die in der Anlage 2 gekennzeichnet sind. In dem Bereich Neues Bollwerk 9 bis zum Festmacheverbot dürfen nur Wasserfahrzeuge mit gesonderter Genehmigung der Hafenbehörde der Stadt Seebad Ueckermünde liegen.

§ 5 Fahrgeschwindigkeit

- 1) Die Geschwindigkeit aller Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie anderen Wasserfahrzeugen oder Hindernissen ausweichen und rechtzeitig aufstoppen können. Auf den Wasserflächen des Hafens beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit vier Knoten.
- 2) Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.

§ 6 Manövrieren und Ankern

- 1) Beim Befahren des Hafengebietes haben die Wasserfahrzeuge so zu manövrieren, dass andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.
- 2) Das Ankern ist im öffentlichen Hafengebiet verboten.

§ 7 Festmachen der Schiffe

- 1) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch belegt werden.
- 2) Der Schiffsführer ist für ein ordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. Das Festmachen muss so erfolgen, dass alle Leinen gleichmäßig belastet sind und erforderlichenfalls schnell und leicht gelöst werden können. Der Schiffsführer ist ferner dafür verantwortlich, dass alle sonstigen Maßnahmen für ein sicheres Liegen seines Schiffes am Liegeplatz getroffen werden. Soweit es die bauliche Eigenart erforderlich macht, hat der Schiffsführer für ausreichende Abfenderung zu sorgen. Die Befestigung ist zu überwachen.
- 3) Wurfleinen dürfen nicht derart beschwert werden, dass bei deren Gebrauch Personen gefährdet werden können.

§ 8

Entsorgung von Schiffsabfällen

- 1) An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind anzufeuchten oder abzudecken, sodass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt.
- 2) Schnell faulende Stoffe dürfen nicht offen an Deck gelagert werden. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden können, sind sie mindestens alle zwei Tage von Bord zu geben und in der dafür vorgesehenen Abfallsammeleinrichtung zu entsorgen.

§ 9

Immissionsschutz

- 1) Arbeiten im Hafen, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, dürfen nur mit Einwilligung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.
- 2) Starke Lärmbelästigungen durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklungen aus Schornsteinen oder Auspuffanlagen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.
- 3) Um Verunreinigungen des Hafens zu verhindern, sind gespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden. Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf, Wasser oder Flüssigkeiten sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindliche Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen.

§ 10

Benutzungsregeln

- 1) Es besteht ein Angelverbot im Bereich zwischen der Ueckerbrücke und der Brücke über die Pfarrwiesenallee (Anlage 3).
- 2) In der Zeit vom 1. Juni bis 30. September ist das Angeln von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes verboten.
- 3) Es ist verboten:
 - a) die im öffentlichen Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - b) die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Nutzung zu behindern,
 - c) die Wasser- und Stromentnahmestellen unbefugt zu benutzen,
 - d) Öl, ölhaltiges Wasser oder sonstige Wasserschadstoffe in das Hafengewässer einzuleiten,
 - e) Wasserfahrzeuge im Hafengebiet zu betanken, (Ausnahmen können bei der Hafenbehörde beantragt werden)
 - f) unbefugt Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern,
 - g) die Eisdecke der Hafengewässer unbefugt zu betreten,
 - h) Vögel im Hafengebiet zu füttern,
 - i) den Hafengebiet durch Müll zu verschmutzen und zu verunreinigen,
 - j) mit Magneten zu angeln oder zu fischen,
 - k) in den Hafengewässern des öffentlichen Hafengebietes der Stadt Seebad Ueckermünde zu baden oder zu schwimmen,
 - l) seine Notdurft im Hafen zu verrichten. Für die Notdurft sind die öffentlichen Toiletten im Hafen zu benutzen.
- 4) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafengebietbenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich bei der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 11 Verhalten bei Gefahr

- 1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Daneben sind die Hafenbehörde und die Wasserschutzpolizei unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.
- 2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Hafenbehörde unverzüglich zu melden.
- 3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der in Absatz 1 genannten Behörden zu informieren.
- 4) Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr- und Polizeibeamten unverzüglich zu befolgen.

§ 12 Überladene oder seeuntüchtige Schiffe

Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für seine Seeuntüchtigkeit vorhanden, so kann die Hafenbehörde das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.

§ 13 Gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände

- 1) Wenn ein Schiff oder Gegenstand hilflos treibt oder gesunken ist, ferner, wenn Anker oder sonstige Gegenstände auf Grund geraten sind, hat der Verursacher sowie jeder, der von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2) Der Verursacher hat ferner unverzüglich mit Zustimmung der Hafenbehörde geeignete Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Schifffahrt zu treffen.
- 3) Der Verursacher hat für die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses auf seine Kosten zu sorgen. Sind Hindernisse gesunken, so erfolgt die Beseitigung nach den Weisungen der Hafenbehörde und auf Kosten des Verursachers.

§ 14 Ausnahmen, Sonderregelungen

- 1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen.
- 2) Die Hafenbehörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Bei Vorliegen regelungsbedürftiger Tatbestände ist die Hafenbehörde ermächtigt, Sonderregelungen zu erlassen. Diese werden rechtzeitig auf der Homepage der Stadt Seebad Ueckermünde und durch Aushang an der Informationstafel im Stadthafen und im Brückenhaus bekanntgegeben.

§ 15 Verhalten bei Brückenöffnungen

- 1) Die Brückenöffnungszeiten werden durch die Hafenbehörde auf der Homepage der Stadt Seebad Ueckermünde und durch Aushang an der Informationstafel im Stadthafen und im Brückenhaus bekanntgegeben.
- 2) Das Bedienen der Öffnungs- und Schließmechanismen der Brücken ist nur den dazu befugten Personen der Hafenbehörde gestattet.
- 3) Bei Durchfahrt der geöffneten Brücke ist den Anordnungen des Brückenbedienungspersonals der Hafenbehörde Folge zu leisten. Der Schiffsführer hat bei Annäherung an die Brücke und bei

der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihm von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Beschleunigung erteilt werden.

- 4) Wasserfahrzeuge müssen jeweils 10 Minuten vor der Brückenöffnung ihre Absicht der Passage anzeigen. Das Aufforderungssignal zum Öffnen („zwei lange Töne“) kann zudem als unterstützende Anzeige der Absicht der Brückenpassage genutzt werden.

§ 16

Anwendung anderer Vorschriften

Neben den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung gelten insbesondere die Vorschriften der HafVO M-V und der Hafengebührensatzung für den Stadthafen der Stadt Seebad Ueckermünde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334) in der aktuellen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Absatz 5 handelt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 6 handelt,
 - c) entgegen § 10 Absatz 3 h Vögel im Hafenbereich füttert,
 - d) entgegen § 10 Absatz 3 i den Hafenbereich durch Müll verschmutzt oder verunreinigt,
 - e) entgegen § 10 Absatz 3 j mit Magneten angelt oder fischt,
 - f) entgegen § 10 Absatz 3 k in den Hafengewässern des öffentlichen Hafengebietes der Stadt Seebad Ueckermünde badet oder schwimmt,
 - g) entgegen § 10 Absatz 3 l seine Notdurft im Hafen verrichtet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 19 Absatz 2 SOG M-V in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der aktuellen Fassung mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- 3) Ordnungswidrig gemäß § 34 HafVO M-V in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V) vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 296) in der aktuellen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung oder den Anordnungen der Hafenbehörde zuwiderhandelt.
- 4) Zuwiderhandlungen nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- 1) Diese Hafennutzungsordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 17.10.2022 außer Kraft.

Ueckermünde, *28.04.2025*


Jürgen Kliewe
Bürgermeister
Stadt Seebad Ueckermünde

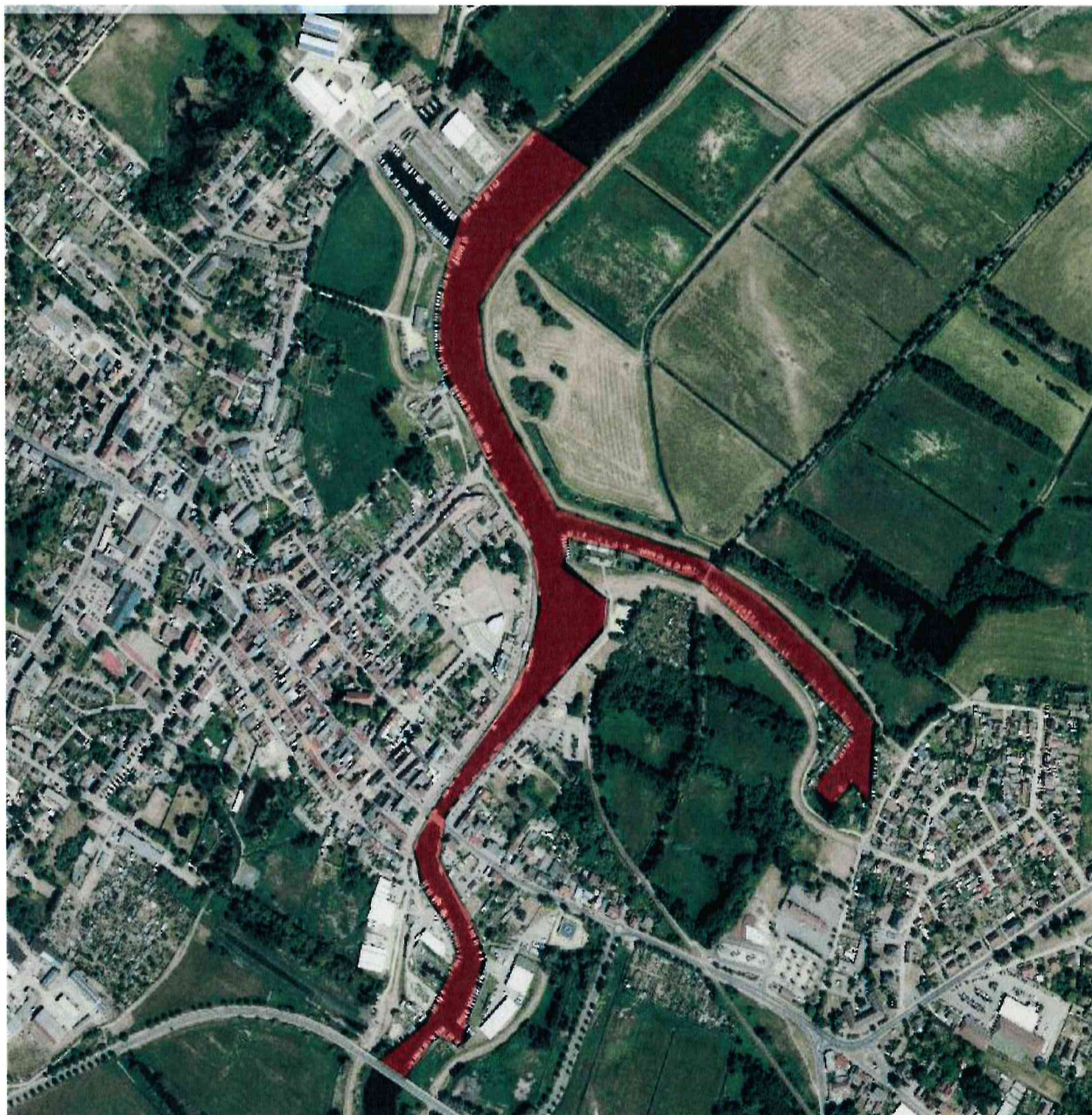
Anlagen

1. Geltungsbereich der Hafennutzungsordnung

2. Liegeplätze östliche Begrenzung des Hafens
3. Angelverbot im Bereich zwischen der Ueckerbrücke und der Brücke über die Pfarrwiesenallee

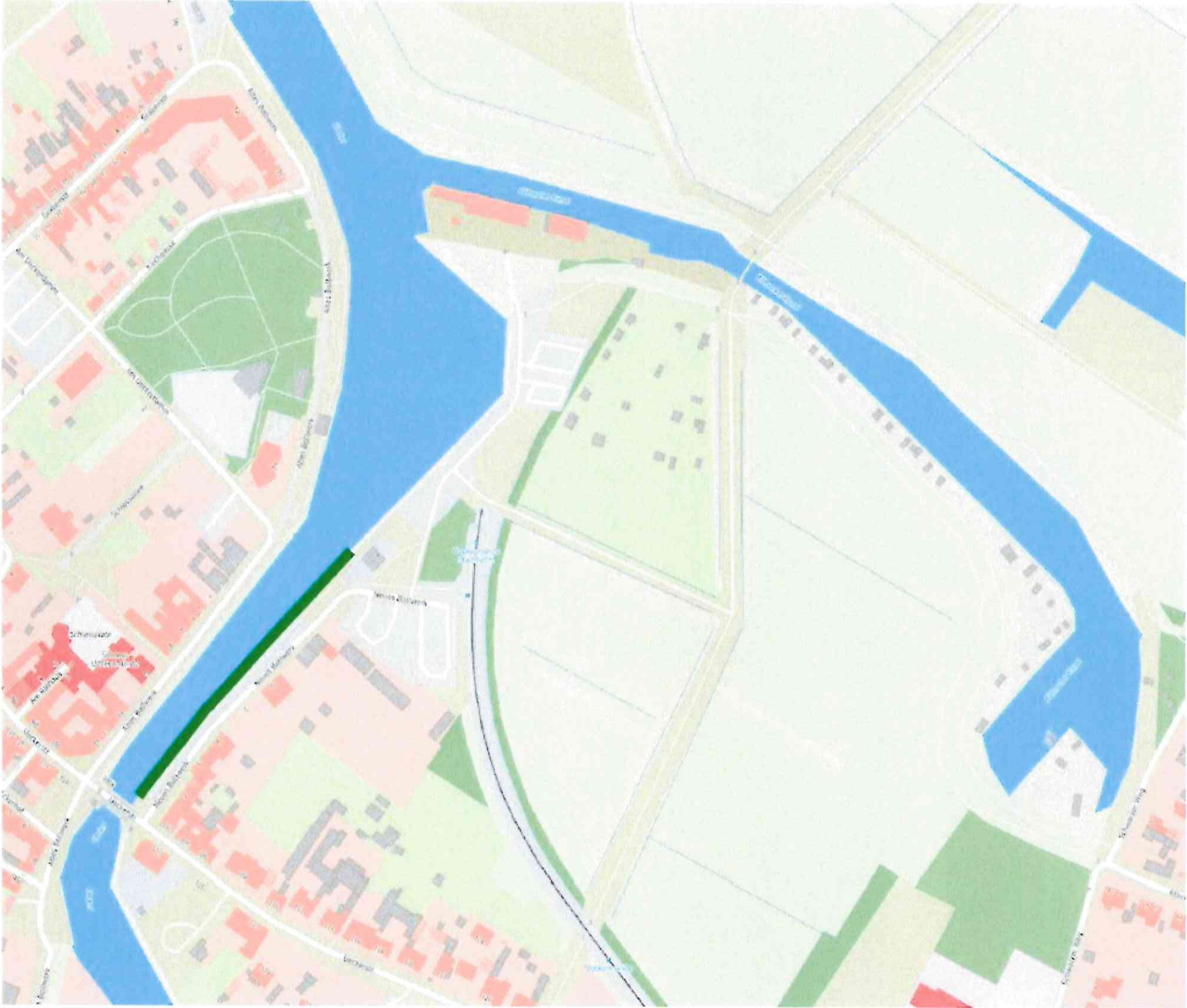
**Anlage 1 zur Hafennutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Seebad
Ueckermünde**

Geltungsbereich der Hafennutzungsordnung



Anlage 2 zur Hafennutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Seebad Ueckermünde

Liegeplätze östliche Begrenzung des Hafens



Anlage 3 zur Hafennutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Seebad Ueckermünde

Angelverbot im Bereich zwischen der Ueckerbrücke und der Brücke über die Pfarrwiesenallee

